

Satzung des Zentrums für Lernen und Lehrentwicklung an der Fachhochschule Kiel vom 28. Juni 2016

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Hochschulgesetz (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 26. Mai 2016 folgende Satzung erlassen:

§1 Rechtsstellung

- (1) Das Zentrum für Lernen und Lehrentwicklung wird als Zentrale Einrichtung der Fachhochschule Kiel gemäß § 34 HSG errichtet.
- (2) Das Präsidium der Fachhochschule Kiel delegiert die Leitungsaufgabe unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze und Richtlinien an die Leitung des Zentrums für Lernen und Lehrentwicklung. Die Aufsicht wird durch die verantwortliche Vizepräsidentin bzw. den verantwortlichen Vizepräsidenten wahrgenommen.
- (3) Das Zentrum für Lernen und Lehrentwicklung erstellt jährlich einen Geschäftsbericht.

§2 Ziele und Aufgaben

Das Zentrum für Lernen und Lehrentwicklung initiiert und unterstützt strategische und operative Vorhaben zur kontinuierlichen Weiterentwicklung von Lehre und Studium an der Fachhochschule Kiel und ist Impulsgeberin, um die in den Leitsätzen der Fachhochschule Kiel formulierten lehre-bezogenen Ziele zu erreichen. Dafür identifiziert das Zentrum für Lernen und Lehrentwicklung Bedarfe und nimmt Anregungen von Hochschulmitgliedern sowie aus aktuellen hochschuldidaktischen Diskursen auf, um diese in Entwicklungsprozesse einzubringen. Damit leistet das Zentrum für Lernen und Lehrentwicklung einen systematischen Beitrag zur Qualitätsentwicklung von Lehre und Studium an der Fachhochschule Kiel.

Das Zentrum für Lernen und Lehrentwicklung übernimmt zur Erfüllung dieses Auftrags insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Das Zentrum für Lernen und Lehrentwicklung berät die Hochschulleitung, Gremien, Fachbereiche, Studiengangsleitungen, Modulverantwortliche sowie weitere Lehrende der Fachhochschule Kiel in Fragen der Lehrentwicklung. Dies betrifft insbesondere Prozesse der curricularen Studiengangs- und Modulentwicklung und Fragen der Entwicklung von Blended-Learning-Szenarien.
- (2) Das Zentrum für Lernen und Lehrentwicklung berät die Hochschule und ihre Einrichtungen im Hinblick auf hochschuldidaktische Fragen bei der Entwicklung von lehrebezogenen Verfahren wie beispielsweise Berufungsverfahren sowie von Prozessen, Ordnungen und Satzungen.

(3) Das Zentrum für Lernen und Lehrentwicklung entwickelt und koordiniert die hochschuldidaktischen Weiterbildungs-, Beratungs- und Vernetzungsaktivitäten der Fachhochschule Kiel mit Bezug zu Themenfeldern wie beispielsweise Lehren und Lernen, Beraten und Fördern sowie Prüfen und Bewerten für Lehrende und Studierende mit Lehraufgaben. Dazu zählt auch die hochschuldidaktische Qualifizierung neuberufener Professorinnen und Professoren und neuer Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

(4) Das Zentrum für Lernen und Lehrentwicklung pflegt hochschuldidaktische Netzwerke und beteiligt sich am wissenschaftlichen Diskurs über Lehren und Lernen an Hochschulen. Es betreibt Wissenstransfer aus diesen Netzwerken und Diskursen sowie aus der Lehr-Lern-Forschung in den Hochschulalltag. Hierzu zählen beispielsweise die Bereitstellung von Informationsangeboten sowie die Konzipierung, Planung und Durchführung von hochschulweiten Veranstaltungen zum Lehren und Lernen, die auch Beispiele guter Lehrpraxis an der Fachhochschule Kiel sichtbar machen und Ideen zur Weiterentwicklung der Lehre fördern.

(5) Das Zentrum für Lernen und Lehrentwicklung bringt sich in die strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung von Blended-Learning-Aktivitäten ein und berät und unterstützt Lehrende bei der Umsetzung entsprechender Vorhaben.

(6) Das Zentrum für Lernen und Lehrentwicklung koordiniert Angebote für überfachliche Kompetenzentwicklung der Studierenden, sofern sie nicht in den Curricula der Fachbereiche verankert sind oder durch das Zentrum für Sprachen und Interkulturelle Kompetenz (ZSIK) angeboten werden.

(7) Das Zentrum für Lernen und Lehrentwicklung betreibt anwendungsbezogene Forschung im Bereich von Studium und Lehre. Es begleitet Innovationen in der Lehre wissenschaftlich und initiiert Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Weiterentwicklung der Lehre aller Fachbereiche der Fachhochschule Kiel.

(8) Das Zentrum für Lernen und Lehrentwicklung evaluiert seine Angebote und Aktivitäten und entwickelt sie fortlaufend bedarfsgerecht weiter.

§3 Wissenschaftliche Leitung

Die wissenschaftliche Leitung des Zentrums für Lernen und Lehrentwicklung und ihre Stellvertretung werden durch das Präsidium der Fachhochschule Kiel bestellt. Sie ...

(1) ...vertreten das Institut nach außen. Sie koordinieren die Aufgaben des Zentrums für Lernen und Lehrentwicklung.

(2) ...übernehmen die Entwicklung, Planung und Begleitung von wissenschaftlichen Projekten.

(4) ...koordinieren die Projektplanung.

(5) ...übernehmen die fachliche Betreuung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentrums für Lernen und Lehrentwicklung.

(6) ...nehmen die administrative Leitung des Zentrum für Lernen und Lehrentwicklung wahr. Sie führen den Haushalt entsprechend der Landeshaushaltsordnung aus und erstellen den Geschäftsbericht.

§4 Beirat

(1) Das Zentrum für Lernen und Lehrentwicklung erhält einen Beirat, der die Aufgabe hat, das Zentrum für Lernen und Lehrentwicklung zu unterstützen sowie die Zusammenarbeit zwischen dem Zentrum für Lernen und Lehrentwicklung und anderen Einrichtungen zu fördern. Dem Beirat gehören bis zu elf Mitglieder an. Er setzt sich zusammen aus:

- a. Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Kiel,
- b. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Hochschulen aus einschlägigen Fachrichtungen,
- c. die Geschäftsführung des Instituts für Interdisziplinäre Genderforschung und Diversity der Fachhochschule Kiel,
- d. der Leitung und stellvertretenden Leitung des Zentrum für Lernen und Lehrentwicklung,
- e. die verantwortliche Vizepräsidentin oder der verantwortliche Vizepräsident der Fachhochschule Kiel.

Weitere beratende Mitglieder können hinzugezogen werden.

(2) Die Leitung des Zentrums für Lernen und Lehrentwicklung schlägt die Mitglieder für den Beirat vor. Die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule beruft die Beiratsmitglieder für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederbestellung für eine zweite Amtsperiode ist möglich.

(3) Den Vorsitz hat die verantwortliche Vizepräsidentin oder der verantwortliche Vizepräsident.

(4) Der Beirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen. Die oder der Vorsitzende des Beirats lädt nach Abstimmung des Termins mit der Leitung des Zentrums für Lernen und Lehrentwicklung mindestens vier Wochen vor der geplanten Sitzung ein.

(5) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

§5 Personal

(1) Die dem Zentrum für Lernen und Lehrentwicklung zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstehen der fachlichen Weisung der Leitung. Nach dem Ausscheiden von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern entscheidet das Präsidium der Hochschule über die weitere Verwendung der jeweiligen Stellen.

(2) Zusätzlich zu dem hauptamtlichen Personal können weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zentrum für Lernen und Lehrentwicklung eingesetzt werden. Für den Einsatz sowie die Finanzierung ist die Leitung verantwortlich.

§6 Haushaltsführung

(1) Die Haushaltsmittel des Zentrums für Lernen und Lehrentwicklung werden im Haushalt der Fachhochschule Kiel verwaltet.

NBl. HS MSGWG Schl.-H. 3/2016 vom 14. Juli 2016 (S. 60)
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Hochschule: 28. Juni 2016

(2) Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Leitung im Einvernehmen mit dem Präsidium.

§7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fachhochschule Kiel
Kiel, 28. Juni 2016

Prof. Dr. Udo Beer
- Der Präsident -